

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



ANGLISTIK (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Anglistik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 15. Juli 2004

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Teilfächer	2
§ 3 Sprachliche Kenntnisse	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Studienabschluss	2
§ 6 Ziele des Studiums	2
§ 7 Studienaufbau.....	2
§ 8 Studiumumfang	3
§ 9 Lehrveranstaltungsarten	3
I. Grundstudium	3
§ 10 Umfang und Leistungsnachweise.....	4
§ 11 Abschluss (Zwischenprüfung).....	4
§ 12 Auslandsstudium	5
II. Hauptstudium.....	5
§ 13 Umfang und Leistungsnachweise.....	5
§ 14 Abschluss (Magisterprüfung).....	5
§ 15 Studienberatung.....	6
§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fachgebiet Anglistik auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Teilfächer

Zum Fachgebiet Anglistik zählen die beiden Fächer Englische Literaturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft. Nach der Zwischenprüfung kann im Teilfach Englische Literaturwissenschaft der Schwerpunkt des Studiums auf Englischer Literatur, Nordamerikanischer Literatur oder auf Afroanglistik liegen.

§ 3 Sprachliche Kenntnisse

Das Studium setzt gründliche Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch das Zeugnis der Hochschulreife, sowie Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache voraus. Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache werden durch entsprechenden Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienabschluss

Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abgelegt. Hauptfach und Nebenfächer unterscheiden sich im Hinblick auf die Anzahl der zu belegenden Semesterwochenstunden und der zu absolvierenden Leistungsnachweise. Aus dem Fachgebiet Anglistik sind die beiden Fächer Englische Sprachwissenschaft und Englische Literaturwissenschaft nur als Nebenfächer wählbar. Das dritte Fach muß einem anderen Fachgebiet entstammen. Über die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern informiert der Anhang der Magisterprüfungsordnung. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades des Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 6 Ziele des Studiums

Das Studium soll den Studenten im Nebenfach gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Es ist Voraussetzung für weiterführende Studien (Aufbaustudiengänge, Promotion usw.).

§ 7 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Studienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt in der Regel neun Semester. Am Ende des Grundstudiums steht nach vier Semestern die Zwischenprüfung, am Ende des Hauptstudiums die Magisterprüfung.

(2) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist (vgl. auch § 2 Abs. 3 MPO).

§ 8 Studienumfang

(1) Der Studienumfang beträgt im Nebenfach 36 SWS (d. h., pro Semester in der Woche durchschnittlich vier bis fünf Stunden). Darüber hinaus ist es erforderlich, daß sich die Studenten aufgrund eines umfassenden Selbststudiums (Literatur- und Sprachstudium, Auslandsaufenthalt) zusätzliche Kenntnisse erwerben, die die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kenntnisse ergänzen und erweitern.

(2) Im Nebenfach entfallen 20 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen. Die restlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS können nach Interessen und Neigungen gewählt werden.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erhalt und der Vertiefung der praktischen Sprachkenntnisse. Die erfolgreiche Teilnahme - dokumentiert durch einen Leistungsnachweis - wird von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig gemacht.

(3) Einführungsübungen sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse des Fachgebiets. Die erfolgreiche Teilnahme - dokumentiert durch einen Leistungsnachweis - wird von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig gemacht.

(4) Übungen bieten einen Überblick über die Entwicklung der englischen Sprache und über Epochen der Geschichte der englischsprachigen Literaturen. Die erfolgreiche Teilnahme - dokumentiert durch einen Leistungsnachweis - wird von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig gemacht.

(5) In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten Referats, einer Hausarbeit und/oder einer Klausur.

(6) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit.

I. Grundstudium

Im Grundstudium werden die fachlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium erworben. Als Lehrveranstaltungen sind dafür die Vorlesungen und Proseminare besonders wichtig. Darüber hinaus umfaßt das Grundstudium wissenschaftlich einführende, Überblick verschaffende sowie sprachpraktische Übungen.

§ 10 Umfang und Leistungsnachweise

(1) Das Grundstudium im Nebenfach beträgt in der Regel vier Semester. Im Nebenfach müssen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS besucht werden, davon 16 SWS im Pflichtbereich. Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert. Wählt der Student eines der beiden Fächer als Nebenfach, so hat er die Wahl, ob er die Zwischenprüfung in diesem Nebenfach oder aber in seinem anderen Nebenfach ablegen will.

(2) Studenten im **Nebenfach** müssen in diesem Studienabschnitt folgende Leistungsnachweise erwerben:

1. Nachweis der Teilnahme an folgenden fachwissenschaftlichen Veranstaltungen:

a) Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS) b) Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS).

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden fachwissenschaftlichen Veranstaltungen:

a) literaturwissenschaftliches Proseminar (2 SWS)
b) sprachwissenschaftliches Proseminar (2 SWS).

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier sprachpraktischen Übungen:

a) Conversation, Pronunciation (2 SWS)
b) Grammar (2 SWS)
c) Translation, Vocabulary (2 SWS)
d) Essay Writing (2 SWS).

Die Übungen a) und b) sollten möglichst vor den Übungen c) und d) absolviert werden. Eine weitere Veranstaltung (Übung, Vorlesung usw.) bis zum vorgesehenen Umfang des Grundstudiums von 18 SWS kann nach Interessen und Neigungen ausgesucht werden.

§ 11 Abschluss (Zwischenprüfung)

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 6, 7 und 22 der Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

(2) Wählt der Student ein Fach aus dem Fachgebiet Anglistik als Nebenfach, so findet eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten statt.

(3) Spätestens im 4. Semester sollte die schriftliche Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgen; Meldefristen und die Termine der Prüfung werden durch Aushang bekanntgegeben. Bei der Meldung sind die Prüfungsfächer und die gewünschten Prüfer anzugeben. Als Anlagen (werden zurückgegeben) benötigt man Studienbuch, Zeugnis der Hochschulreife, eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in denselben Fächern oder entsprechende Prüfungen in verwandten, im Grundstudium gleichen Fächern im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, und die Leistungsnachweise für alle im Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen.

§ 12 Auslandsstudium

Nach der Zwischenprüfung sollte das Studium für die Dauer von ein oder zwei Semestern an einer Hochschule des englischsprachigen Auslands fortgesetzt werden. Dieser Auslandsaufenthalt wird allen Studenten dringend empfohlen. Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Magisterprüfungsordnung der Prüfungsausschuß zu entscheiden hat, sollten sich die Studenten unbedingt einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums unterziehen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Fachgebiets Anglistik. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienegebern muß die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

II. Hauptstudium

Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluß. Es erfordert prinzipiell Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu informierter wissenschaftlicher Diskussion und zur Abfassung kleinerer wissenschaftlicher Arbeiten. Das Hauptstudium fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz bei selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren.

§ 13 Umfang und Leistungsnachweise

(1) Das Hauptstudium dauert in der Regel fünf Semester und umfasst im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS. Im Hauptstudium müssen Studenten im Nebenfach ein Hauptseminar (Pflichtbereich zwei SWS) nachweisen. Haben sie im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, müssen sie ein weiteres Hauptseminar nachweisen.

(2) Auf Erhalt und Ausbau der Sprachfertigkeiten sollte auch in diesem Teil des Studiums unbedingt geachtet werden; der regelmäßige Besuch sprachpraktischer Übungen wird daher dringend empfohlen. Das 8. und das 9. Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

§ 14 Abschluss (Magisterprüfung)

(1) Die Magisterprüfung kann abgelegt werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind; sie soll am Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Zugelassen wird, wer die Hochschulreife und ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweist, in den beiden letzten Semestern an der Universität Bayreuth eingeschrieben war und die Zwischenprüfung für das Fachgebiet Anglistik erfolgreich abgelegt hat. Als Prüfungsleistung im Nebenfach wird eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten gefordert. Geeignete Teile der mündlichen Prüfung können in der Fremdsprache abgehalten werden.

(2) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 6, 7 und 12 der Magisterprüfungsordnung verwiesen.

(3) Die schriftliche Klausur prüft vertiefte Kenntnisse in einem Hauptgebiet der englischen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Reihe verschiedener Themen, die kenntnisreich und kritisch dargestellt werden müssen.

§ 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im englischsprachigen Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des Fachgebiets Anglistik angeboten wird. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.